

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1979	Nummer 37
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1979 (GV. NW. S. 460)	484
216	22. 6. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	484
764	25. 6. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Neuss	484
764	27. 6. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen in der Stadt Köln sowie im Kreis Euskirchen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischen Kreis und Oberbergischen Kreis	484
	22. 6. 1979	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	485
	20. 6. 1979	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1979	485

20320

Berichtigung

Betrifft: Sechste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1979 (GV. NW. S. 460)

In Artikel I Nr. 2 muß es in Satz 1 richtig heißen:

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 13 Pfennig.
– GV. NW. 1979 S. 484.

216

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestandteile und Angemessenheit der
Betriebskosten der Kindergärten**

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1976 (GV. NW. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Personal- und Sachkosten können nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn im Kindergarten in der Gruppe 25 Kinder und in der Kindertagesstätte in der Gruppe mindestens 15 Kinder betreut werden. Eine Förderung als Tagesstättengruppe ist auch dann zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird. Die Mindestgruppenstärke für Kindergärten vermindert sich bis auf 20 Kinder, wenn trotz aller zumutbaren Bemühungen des Trägers um die Aufnahme von weiteren Kindern in der Gruppe nur weniger als 25 Kinder betreut werden können, oder wenn das Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse oder wegen der Aufnahme von Kindern, die einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, die Gruppenstärke abweichend von Satz 1 festgesetzt hat. Unter der weiteren Voraussetzung, daß die Zahl der Kinder eines Wohnbereichs im Kindergartenalter 55 nicht überschreitet und freie Plätze in anderen Gruppen in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung stehen, können die Bewilligungsbehörden für bis zu 2 Gruppen des Wohnbereichs eine Mindestgruppenstärke von 15 Kindern anerkennen.

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird in mehrgruppigen Einrichtungen die Mindestgruppenstärke nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 in einzelnen Gruppen unterschritten, so findet Absatz 2 insoweit keine Anwendung, als die Mindestgruppenstärke in anderen Gruppen der Einrichtung, auf die diese Verordnung anwendbar ist, überschritten wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1979

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 484.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Neuss**
Vom 25. Juni 1979

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Kreissparkasse Grevenbroich, die Stadtparkasse Grevenbroich, die Gemeindesparkasse Kaarst-Büttgen und die Sparkasse der Gemeinde Korschenbroich sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Kreissparkasse Grevenbroich, der Stadtparkasse Grevenbroich, der Gemeindesparkasse Kaarst-Büttgen und der Sparkasse der Gemeinde Korschenbroich als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben der Kreis Neuss und die Stadt Grevenbroich sowie die Gemeinden Kaarst und Korschenbroich einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach § 5 SpkG.

§ 3

Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, erläßt der Regierungspräsident in Düsseldorf die Verbandssatzung und verfügt die Bildung des Verbandes als Pflichtverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 484.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen in der Stadt Köln
sowie im Kreis Euskirchen, Erftkreis,
Rheinisch-Bergischen Kreis und Oberbergischen
Kreis**

Vom 27. Juni 1979

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

(1) Die Zweigstellen Eil, Ensen-Westhofen, Esch, Flughafen Köln/Bonn, Godorf, Gremberghoven, Grengel, Heumar, Junkersdorf, Langel, Marsdorf, Meschenich, Pesch, Porz, Porz (Konrad-Adenauer-Straße), Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Urbach, Wahn, Wahn-Heide, Weiden, Weiden (Aachener Straße), Weiß, Widdersdorf, Zündorf der Kreissparkasse Köln in der Stadt Köln sind auf die Stadtparkasse Köln zu übertragen.

(2) Die Zweigstellen Bliesheim, Erp, Friesheim, Gymnich, Hügelhaus, Köttingen, Lechenich und Liblar der Kreissparkasse Euskirchen in der Stadt Erftstadt sind auf die Kreissparkasse Köln zu übertragen.

(3) Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Die Kreissparkasse Waldbröl und die Sparkasse Gummersbach sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Kreissparkasse Waldbröl und der Sparkasse Gummersbach als Ganzes übergeht.

§ 3

Zu dem in § 2 genannten Zweck haben der Oberbergische Kreis, die Stadt Gummersbach und die Gemeinden Engelskirchen und Marienheide einen Zweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gemäß § 5 SpkG.

§ 4

Die Zweigstellen Engelskirchen, Frielingsdorf, Hartegasse, Kreuzberg, Linde, Lindlar, Loope, Thier-Ahe, Wipperfeld und Wipperfürth der Kreissparkasse Köln in der Stadt Wipperfürth und in den Gemeinden Engelskirchen und Lindlar sind auf die nach § 2 zu bildende Zweckverbandssparkasse zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 5

Die Zweigstelle Drabenderhöhe der Kreissparkasse Waldbröl im Gebiet der Stadt Wiehl ist auf die Sparkasse der Homburgischen Gemeinden zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 6

(1) Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine im Vollzug des § 3 beschlossene neue oder geänderte Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, ordnet der Regierungspräsident in Köln den Beitritt der Stadt Gummersbach zum Sparkassenzweckverband des Oberbergischen Kreises sowie der Gemeinden Engelskirchen und Marienheide an und ändert dessen Satzung entsprechend.

(2) Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nach § 1 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Köln nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach der Bildung der Zweckverbandssparkasse gemäß § 3 über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nach §§ 4 und 5 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Köln nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 484.

**Bekanntmachung
über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten
und seines Stellvertreters für die Durchführung der
Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf
dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 1979

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982), wird bekanntgemacht:

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 – BGBl. I S. 3845 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 – BGBl. I S. 1089 –) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 WO-Sozialvers. habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1979

Herrn Dr. Gerhard Dollmann van Oye
– Präsident des Sozialgerichts Köln –

zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

und

Herrn Ministerialrat Friedrich-Wilhelm Broede
zu seinem Stellvertreter
bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 4, 4000 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 22. Juni 1979

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 485.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland für das
Haushaltsjahr 1979**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 598), hat die Landschaftsversammlung am 29. März 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2 489 436 150 DM
in der Ausgabe auf 2 533 571 250 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 803 229 750 DM
in der Ausgabe auf 803 229 750 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1979 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 142 177 350 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 321 023 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1979 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 24 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 6. Juni 1979 – III B 3-9/513-1680/79 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 23. Juli 1979 bis 31. Juli 1979 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedyufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 20. Juni 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1979 S. 485.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf